

Drogenvereinbarung

DROGEN AM WDG - NEIN, DANKE !!!

Vorbemerkung: Die Schule ist vor allem daran interessiert, dass drogengefährdeten Schülern und ihren Familien **geholfen** wird. Dazu ist aber eine möglichst allseitige Offenheit und Transparenz notwendig. Maßnahmen zur Unterstützung bei Drogenproblemen sollten nicht von einzelnen Personen oder Gruppen eingeleitet, sondern in Abstimmung aller Beteiligten vorgenommen werden. Um Fehler oder Irrwege möglichst zu vermeiden, müssen fachkundige Personen eingeschaltet werden. Vertraulichkeit und Schweigepflicht enden allerdings dort, wo Schule und Lehrer zum Schutz der anderen Schüler verpflichtet sowie gesetzlichen Regelungen unterworfen sind. Im Zweifelsfall wird der Gesprächspartner auf einen solchen Konflikt hingewiesen werden, bevor er sich vollständig offenbart.

Grundsätzlich gilt: Keine Drogen in der Schule!

Dies bezieht sich auf:

A. Zigaretten und andere Rauchwaren:

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten.

B. Alkoholische Getränke:

Der Genuss und das Mitbringen von alkoholischen Getränken sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei isolierten Verstößen wird mit den üblichen Ordnungsmaßnahmen der Schulordnung (BayEUG) reagiert. In schwerwiegenden Fällen (regelmäßige Verstöße der gleichen Schüler, Verdacht auf Alkoholismus o. ä.) wird der Disziplinausschuss der Schule eingeschaltet.

C. Drogen:

Zu den Drogen gehören alle illegalen Suchtmittel gemäß Betäubungsmittelgesetz sowie suchterzeugende Medikamente und in der gesetzlichen „Grauzone“ angesiedelte „Designerdrogen“.

Folgende Aspekte sollten beachtet werden:

1. Ein „**Drogenfall**“ ist gegeben, wenn an der Schule Drogen konsumiert, gehandelt oder mitgebracht werden.
2. Erhält ein Schüler oder seine Eltern Kenntnis von einem Drogenfall oder hat er einen diesbezüglichen Verdacht, so soll er sich - auch im Interesse der Betroffenen und seiner Mitschüler - mit dem **Beauftragten für Suchtprävention (StR Wrana)** oder mit einem anderen Lehrer seines Vertrauens in Verbindung setzen.
3. Lehrer sollten sich in jedem Fall mit Herrn Wrana in Verbindung setzen. Dieser zeigt Möglichkeiten und notwendige Konsequenzen auf.

4. Betroffene Eltern werden erst nach Rücksprache mit dem Beauftragten für Suchtprävention nach eingehender Prüfung des Falles (evtl. nach Anhörung des betroffenen Schülers), in jedem Fall aber unter Einbeziehung der Schulleitung verständigt.
5. In der Regel soll der Beauftragte für Suchtprävention das erste Gespräch mit dem Betroffenen führen. Im Einzelfall [z. B. besonderes Vertrauensverhältnis zu einem bestimmten Lehrer] kann auch eine andere Person benannt werden. In jedem Fall sollte der Beauftragte für Suchtprävention informiert werden.
6. Die Einhaltung von Weisungen, Auflagen und Terminen (z.B. Nachweis des Besuchs von Therapiemaßnahmen, freiwillige (schul-)ärztliche Untersuchungen, Nachweis der Einhaltung polizeilicher oder gerichtlicher Auflagen) wird von der anordnenden Person oder einem namentlich benannten Vertreter überprüft.
7. Maßnahmen für den Fall, dass Auflagen nicht erfüllt werden:
 - a) Der „Fall“ wird an diejenige Stelle zurück verwiesen, welche die Auflagen angeordnet hat (Schulleitung, Disziplinarausschuss, beauftragter Lehrer usw.).
 - b) Mildernde Umstände gelten (in der Regel) als verwirkt.
8. Konkrete Hilfen und Unterstützungen des Schülers und seiner Eltern: Gespräch mit dem Beauftragten für Suchtprävention, der Schulpsychologin, dem Schularzt, einem Lehrer des Vertrauens, einem Mitglied des Elternbeirates oder mit der Schulleitung. Vermittlung von Kontakten zur Suchtberatungsstelle, zum Gesundheitsamt, zum Jugendamt (evtl. auch zur Kriminalpolizei).
9. Reaktionen der Schule auf bekannt gewordene oder vermutete Drogenfälle:
 - a) Wenn bekannt wird, dass Schüler Rauschmittel konsumieren, mit Rauschmitteln handeln (oder sie unentgeltlich weitergeben), sie erwerben oder besitzen, ist die Schule zum Eingreifen verpflichtet. Ein Verfahren der Entlassung von der Schule ist stets einzuleiten, wenn ein Schüler mit Rauschmitteln handelt oder diese (unentgeltlich) weitergibt. In diesen Fällen ist in der Regel auch die örtlich zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei zu verständigen (umgekehrt handelt die Schule, wenn die Strafverfolgungsbehörde einen solchen Tatbestand nachgewiesen hat). Regelmäßig ist eine Anzeige allerdings nur dort geboten, wo es sich um einen Fall *echter* Kriminalität handelt, die **zum Schutze der anderen Jugendlichen** eine Anzeige erfordert.
 - b) Wer von anderen (Schülern) zum Rauschmittelkonsum verleitet wurde und (oder) sich häufig beteiligte, wird in der Regel eine Androhung der Entlassung erhalten, da von ihm eine Gefahr der Verbreitung auch in Zukunft ausgeht. (Dabei wird jeder Einzelfall individuell gewürdigt!)
 - b) Besteht hinsichtlich oben genannten Fehlverhaltens lediglich ein Verdacht, so wird die Schule mit Hilfe von Auflagen (s. o.) den Schutz der anderen Schüler zu sichern versuchen.